Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 35. — Leipzig, Montag den 12. Februar. — 1883.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir veröffentlichen nachstehend die Eingabe, welche wir in Betreff der Verzollung von zu Umschließungen von Büchern bestimmten Pappcartons mit Buchbinderleinen oder Lederüberzug an den Deutschen Bundesrath gerichtet, sowie das Antwortschreiben, welches wir darauf erhalten haben.

Stuttgart, Breslau, Leipzig, den 7. Februar 1883.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolf Kröner. Emil Morgenstern. Herm. Haessel.

I.

An den hohen Bundesrath in Berlin.

Von deutschen Zollbehörden ist neuerdings mehrfach die Entscheidung gefällt worden, daß Bücher, welche in Pappcartons mit Buchbinderleinen oder Lederüberzug eingehen, nach Maßgabe dieser Umschließung als Buchbinderwaaren in Verbindung mit anderen Materialien nach Pos. 27. f. 3. mit 24 oder als feine Lederwaaren mit 70 M. beim Eingang verzollt werden sollen.

Dem deutschen Buchhandel erwächst aus dieser Zollpraxis eine ganz eminente Belästigung.

Denn dieselbe hat zur Folge, daß wegen eines oder mehrerer beigepackter Cartons mit unbedingt hierein gehöri[illegible] oder darin verbleibenden gedruckten Büchern der ganze Bücherballen auseinander gerissen und durchsucht und die Abfertigung desselben zum größten Nachtheil des Empfängers, welcher die Bücher meist nur bei rechtzeitiger Ankunft abzusetzen vermag, verzögert wird.

Die neuerlichen Entscheidungen stützen sich auf die Bestimmung unter IV. Absatz 3 der Instruction zum amtlichen Waarenverzeichniß (S. 415 der amtlichen Ausgabe) und scheinen nach dem Wortlaute daselbst allerdings gerechtfertigt zu sein.

Es ist aber noch nicht lange her, daß man dieser Bestimmung keine so scharfe, nur wörtliche Interpretation zutheil werden ließ, sondern die Zollunterbehörden haben, jedenfalls im Sinne des Gesetzgebers, früher recht wohl unterschieden, ob in Umschließungen nur zum Schein niedriger belegte oder ganz zollfreie Waaren verpackt worden sind, um den höheren Zoll für die Umschließung zu sparen, oder ob die Verpackung der Waaren auch eine etwas sorgfältigere, zweifellos eine durchaus handelsübliche, gewöhnliche ist und mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß diese Umschließung lediglich zur ferneren Aufbewahrung des darin eingeführten Gegenstandes dienen wird.

Die früher mildere und den thatsächlichen Verkehrs- und Handelsinteressen weit mehr Rechnung tragende Praxis war übrigens keineswegs eine selbständige oder nur connivirte, sondern wurde auf höhere Weisungen hin geübt, die sich in den verschiedensten Verordnungen aus früherer und neuerer Zeit zerstreut finden.

Es erscheint daher unerfindlich, warum gerade in neuester Zeit eine so haarscharfe Interpretation in Fällen beliebt wird, in welchen von der Möglichkeit der Gefährdung des Zollinteresses überhaupt gar nicht die Rede sein kann.

Denn es wird Niemanden einfallen, einen alten mit einem Bischen Ledertuch, Buchbinderleinen oder Leder überzogenen Pappcarton, auf welchem sich in augenfälliger Weise mit deutlichen Lettern der Name des literarischen Werkes aufgezeichnet oder gar eingepreßt findet, zu anderen Zwecken, etwa als Toilettekasten zu verwenden; jedenfalls ist anzunehmen, daß derselbe viel früher, als die darin umschlossenen Bücher unscheinbar werden oder zerfallen wird, und es gebricht mithin, wenigstens nach laienhafter Auffassung, an jedem Grunde, daß die sonst zollfreien Bücher wegen ihrer weiteren Umschließung zum Schutze des Einbandes als Leder- oder Buchbinderwaaren mit 24 oder 70 Mark zollpflichtig werden.

Letzteres würde sogar in dem Falle, daß Bücher in dergleichen Verpackung von Deutschland ausgeführt und als sog. Krebse wieder eingeführt werden, consequenter Weise dazu führen, daß derartig verpackte Bücher auch bei der Ausfuhr in der Statistik als Buchbinder- oder Lederwaaren mit ihrem Nettogewicht angegeben werden müßten, was den Anforderungen genauer statistischer Verkehrsnachweisungen sicher nicht entsprechen kann.

Aber auch im Falle der Beibehaltung der neuerdings in Anwendung gekommenen Zollpraxis würde dem Reiche keineswegs eine nennenswerthe Mehreinnahme an Zoll zufließen, da die Einfuhr von Büchern in zollpflichtigen Umschließungen nur eine sehr geringe ist und im einzelnen Falle kaum mehr als 50 Pf. zur Erhebung gelangen können.

Von diesen Erwägungen geleitet, stellen die gehorsamst Unterzeichneten das ergebenste Ersuchen:

der Bundesrath wolle beschließen, daß Pappcartons mit Buchbinderleinen oder Lederüberzug, welche zweifellos zu Umschließungen von Büchern bestimmt sind und mit diesen eingehen, wie Schmutztitel und Titelumschläge mit den Büchern wieder zoll-